

ZENTRALAUSSCHUSS

beim Bundesministerium für Unterricht
für Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen,
Instituten, Akademien und Bildungsanstalten
sowie für Bundeserzieher
1010 Wien, Wipplingerstraße 28
Telefon 533 62 98
FAX 533 62 99

und kulturelle Angelegenheiten

Bundesministerium für Unterricht
und kulturelle Angelegenheiten
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, am ~~1999-03-09~~
zu ZA-Zl.: 1999/57, Dkfm. Ska/Sw/Tro

Stellungnahme des Zentralausschusses zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird; Begutachtungsverfahren

zu Zl. 12.940/3-III/A/2/99 vom 29. Jänner 1999

Zum o.a. Entwurf hält der Zentralausschuss fest:

1. Begrüßt werden eine Reihe von Klarstellungen, so § 25(1), § 36a, § 38; ebenso wie die Ermöglichung einer Diplom- bzw. Abschlussarbeit (§ 37 Abs.2)
2. Zu § 35 Abs. 2 Z 3:

Der Absatz sollte unbedingt lauten: „**der Fachvorstand oder der Werkstättenleiter bei der Vorprüfung und der Hauptprüfung einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule, wenn die praktische Prüfung Bestandteil der Vorprüfung bzw. der Hauptprüfung ist**“

Begründung: In der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe z.B. sind genauso wie in der Fachschule für wirtschaftliche Berufe 2 praktische Klausurarbeiten (Prüfungsgebiet: Küche / Prüfungsgebiet: Service) für jede Kandidatin/jeden Kandidaten verpflichtend im Rahmen der abschließenden Prüfungen vorgesehen. Hier ist die Notwendigkeit, den Fachvorstand nicht nur im Rahmen der vorbereitenden administrativen Tätigkeit, sondern im Rahmen seiner Fachkompetenz in die Prüfungskommission einzubinden.

Gewünscht wird, dass auch der Abteilungsvorstand an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Sozialpädagogik Mitglied der Prüfungskommission ist.

3. Zu § 36a (1):

Die Jahresprüfung sollte wie bisher behandelt werden: Aufgrund der neuen Formulierung wäre ein Beisitzer notwendig, dies erscheint im Hinblick darauf, dass eine Prüfungskommission anwesend ist, überflüssig. Außerdem könnte nach dieser neuen Formulierung die Jahresprüfung zeitgleich mit einer mündlichen Teilprüfung der Reife- und Diplomprüfung durchgeführt werden, was ebenfalls auszuschließen wäre.

4. Zu § 38 (1), 2. Satz:

Klarzustellen ist, dass die Beurteilung der mündlichen Prüfung nicht im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung des einzelnen Kandidaten zu erfolgen hat, sondern im Anschluss an den Prüfungshalbttag oder Prüfungstag!

Zu § 38 (3): Der Alternativformulierung wird der Vorzug gegeben.

5. Zu § 40 (3):

Wird begrüßt, weil dadurch nicht nur eine Klarstellung gegeben ist, sondern auch der Anreiz für Kandidaten, die ausständigen Prüfungen möglichst bald zu absolvieren. Erfahrungsgemäß ist die erfolgreiche Ablegung umso schwieriger, je länger der Schulbesuch zurückliegt. Allerdings sollte der Absatz so formuliert sein, dass klar ist, dass eine Ablegung innerhalb von 3 Jahren zu erfolgen hat und dass dabei der jeweils zum Zeitpunkt der erstmaligen Berechtigung zum Antreten zur Prüfung geltende Lehrplan heranzuziehen ist.

6. Zu § 71 (5) Z 2:

Die Textierung unterstellt von vornherein eine mangelnde Objektivität eines Lehrers, bei dem ein Schüler das Klassenziel nicht erreicht hat. Daher wird als Textierung vorgeschlagen: „.....zu bestellen hat, wobei in Ausnahmefällen zum Prüfer auch ein Lehrer bestellt werden kann, der den betreffenden Unterrichtsgegenstand in der betreffenden Klasse nicht unterrichtet hat.“

Mit freundlichen Grüßen
für den Zentralausschuss



Dr. Mag. Helmut Skala